

11.) Bekanntmachung,

den Beitritt von Schwarzburg-Sondershausen zu dem, zwischen mehreren Deutschen Staaten, über die zu Beförderung der Handelsfreiheit gemeinschaftlich zu ergreifenden Maßregeln, unter dem 24^{ten} September 1828 geschlossenen Vereine, ingleichen dem darauf sich beziehenden besondern Vertrage vom 29^{ten} September 1828 betreffend;

vom 14^{ten} Februar 1829.

Nachdem Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, in Ansehung seines oberherrschaflichen Landesanteils, nämlich der Herrschaft Arnstebt nebst dem Amte Gehren, sowohl dem durch Vertrag d. d. Cassel den 24^{ten} September 1828, zwischen mehreren Deutschen Staaten gestifteten allgemeineren Handelsvereine, als auch dem zwischen Sr. Königlichen Majestät und mehreren Regierungen der Vereins-Staaten unterm 29^{ten} September gedachten Jahres geschlossenen Separatvertrage beigetreten ist; so wird solches, zu Folge Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Aufbefehles, hienit bekannt gemacht.

Dresden, den 14^{ten} Februar 1829.

Königlich Sächsische Landes-Regierung.

Ausgegeben zu Dresden, am 20^{ten} Februar 1829.